

**Satzung für den
Lohnsteuerhilfeverein Steuerkopf**

Satzung für den Verein Lohnsteuerhilfeverein Steuerkopf

§ 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen Lohnsteuerhilfeverein Steuerkopf.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und damit im Bezirk vom Finanzamt für Körperschaften I. Die Geschäftsleitung befindet sich in Berlin am Sitz des Vereins und damit in demselben Bezirk. Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- (4) In der Außendarstellung ist die Verwendung von Marken und Logos für den Verein (z. B. Lohnsteuerhilfeverein Steuerkopf) zulässig.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck besteht ausschließlich in der Hilfeleistung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Lohnsteuersachen sowie im Rahmen der Befugnisse nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) für seine Mitglieder. Hierbei wird der Verein seine Mitglieder sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen Hilfe leisten.
- (2) Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede(r) Arbeitnehmer(in) im Arbeitsgebiet des Vereins werden, der (die) nach § 2 Abs. 1 der Satzung durch den Verein beraten werden darf.
- (2) Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und kann für eine zurück liegende Zeit erfolgen. Der Beitrittserklärung gleich stehen die Zahlung der Aufnahmegebühr oder des Jahresbeitrages. Für Personen deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, braucht ein Mitgliedsbeitrag nicht erhoben zu werden.
- (2) Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung bekannt zu geben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen. Diese sind auch auf der Internetseite des Vereins abrufbar.

- (3) Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von 12 Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Für den Fall einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches Austrittsrecht. Er ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, für den Fall des außerordentlichen Austritts drei Monate vor Geltung des erhöhten Beitrags (§ 7 Abs. 3 der Satzung) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Zur Wahrung der Kündigungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung einer Kündigung mittels Brief oder Email (Datum des Poststempels) oder Abgabe dieser am Sitz des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seine Mitglieder verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und alle Auskünfte hierzu uneingeschränkt zu erteilen. Über die erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen hat das Mitglied jährlich einen Fragebogen auszufüllen und zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 7 der Satzung verpflichtet.
- (4) Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

- (5) Bei der Hilfeleistung vor den Finanzgerichten muss das Mitglied die Kosten hierfür selbst tragen.
- (6) Ein Anspruch auf Hilfeleistung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Lohnsteuersachen sowie im Rahmen der Befugnisse nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind. Insbesondere bei einem Beitritt über zurück liegende Jahre, es besteht Beitragspflicht für die gesamte zurück liegende Zeit.
- (7) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z. B. Anschrift / Eheschließung und Ehescheidung / Geburt eines Kindes und ähnliches) muss das Mitglied den Verein in Textform (E-Mail / § 126b BGB) unaufgefordert mitteilen.
- (8) Die Handakten der Mitglieder sind Eigentum des Vereins. Das Mitglied hat Anspruch auf Auszüge der Handakte gegen Auslagenersatz.
- (9) Der Verein ist berechtigt, für das Mitglied in dessen Steuerangelegenheit eingelegte Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zurückzunehmen, wenn das Mitglied Anfragen des Vereins zur Durchführung dieses Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit der Absendung der Anfrage seitens des Vereins beantwortet oder der Verein nicht in der Lage ist Anfragen zu diesem Rechtsmittel oder Rechtsbehelf an das Mitglied zu richten, da dieses eine Anschriftenänderung oder eine Änderung der E-Mail Adresse nicht mitgeteilt hat. Der Verein ist nicht verpflichtet Anfragen beim Einwohnermeldeamt zu stellen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein einheitlicher Jahres-Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird unter sozialen Gesichtspunkten gestaffelt. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu leisten, wenn das Mitglied Leistungen des Vereins nicht in Anspruch nimmt. Auch bei unterjährigem Beitritt ist stets der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Im Beitrittsjahr sind die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag, im Falle rückwirkenden Beitritts alle Jahresbeiträge für die zurück liegende Zeit, sofort zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung geregelt. Die geänderte oder neugefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern vier Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll. Bei der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags sind die Leistungsfähigkeit des Vereins sowie die sozialen Belange der Mitglieder zu berücksichtigen.
- (4) Daneben wird für die Hilfeleistung in Steuersachen i.S.d. § 2 der Satzung kein besonderes Entgelt erhoben.
- (5) Sofern der gesetzliche Umsatzsteuersatz erhöht wird, ist der Vorstand berechtigt den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr entsprechend anzupassen. Die Pflicht zur

Bekanntgabe nach Absatz 3 entfällt nicht, die Frist kann jedoch weniger als vier Monate betragen.

- (6) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr ermäßigen, wenn dies durch soziale Härte gerechtfertigt erscheint. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Die Änderung der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrags bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2016, auch wenn der Verein seine Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören. Ausgenommen sind geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen, juristische Personen, Mitglieder, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt oder in ein gerichtliches Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, sowie Personen, die einem konkurrierenden Lohnsteuerverein als Mitglied angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- (4) Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder in Textform (E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Der Einladungstext ist jedem Mitglied einzeln unter der zuletzt bekannten Anschrift oder E-Mail Adresse zu übermitteln und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet worden ist.
- (5) Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Prüfungsfeststellungen der Geschäftsprüfung (§ 13 Nr. 1 der Satzung) an die Mitglieder eine Mitgliederversammlung abzuhalten, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.
- (6) Auf Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Anträge der Mitglieder sind dem Verein schriftlich einzureichen.

- (7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies vom einem Drittel der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder bestimmt wird.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unbeschadet der Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Genehmigung der Beitragsordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand und Schatzmeister

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand i. S. d. § 26 BGB oder einem bestellten Vertreter des Vorstandes vertreten. Er besteht aus einer vertretungsberechtigten Person, diese bildet gleichzeitig den Vorsitzenden. Dienort des Vorstands ist der Sitz des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann mehrere Ämter innerhalb des Vereins wahrnehmen. Der Vorstand kann auch gleichzeitig die Aufgaben des Schatzmeisters wahrnehmen. Zum Schatzmeister kann nur berufen werden, wer die notwendige berufliche Qualifikation inne hat, die es ermöglicht die Aufgaben des Schatzmeisters ordnungsgemäß auszuüben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstands ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die dem Vorstand bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, sind zu erstatten. Einzelheiten werden in einem

Dienstvertrag geregelt. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

(5) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung, er hat folgende Aufgaben:

- Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
- Bestellung eines Geschäftsführers im Sinne von § 30 BGB, insofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
- Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen, sowie deren Überwachung im Sinne von § 14 der Satzung
- Aufstellen von Arbeitsrichtlinien für die Beratungsstellen
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichtes und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

(6) Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand muss durch einen Stellvertreter vertreten werden, wenn der Vorstand des Vereins nur aus einer Person besteht.

(8) Soweit der Vorstand vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist die Belange des Vereins wahrzunehmen, werden diese durch den Stellvertreter wahrgenommen. Legt der Stellvertreter die Stellvertretung nieder, hat der Vorstand einen neuen Stellvertreter zu benennen. Die Mitgliederversammlung kann den Stellvertreter in einer Mitgliederversammlung abberufen und einen neuen zur Wahl vorschlagen. Der Stellvertreter muss in der Lage sein für die Belange des Vereins Sorge tragen zu können.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(3) Satzungsänderungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand vornehmen, um den Verlangen auf Änderung der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder sonstigen Behörden auferlegt werden, nachzukommen.

(4) Den Mitgliedern ist die neue Satzung in Textform (E-Mail) bekanntzugeben.

§ 13 Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

- (1) Der Vorstand hat die sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes:
 1. Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
 2. Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:

Personen und Gesellschaften, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,

Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigen Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.
- (2) Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter oder Angestellte des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.
- (3) Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts, spätestens jedoch 9 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, eine Abschrift hiervon der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten und innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist sie spätestens 2 Wochen vorher zu unterrichten.
- (5) Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine erforderlichen Angaben i.S.d. § 7 DVLStHV und § 30 StBerG innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 14 Beratung der Mitglieder

- (1) Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen i.S.d. § 23 StBerG ausgeübt.
- (2) Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, sind

zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.

- (3) Zum/Zur Leiter(in) einer Beratungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 StBerG in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.
- (4) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft, und verschwiegen unter Beachtung der Regelungen zur Werbung des § 8 StBerG ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht zulässig.
- (5) Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG der Mitglieder sind auf die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

- (1) Bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen im Rahmen der Befugnisse des § 4 Nr. 11 StBerG für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnisse des § 4 Nr. 11 StBerG ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögenshaftpflichtversicherung entsprechend den rechtlichen Bestimmungen der DVLStHV in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle i. S. d. § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Aufsichtsbehörde i. S. d. § 27 Abs. 1 StBerG.
- (3) Eine Haftung des Vereins wird ausgeschlossen, wenn das Mitglied seine Pflichten nach den §§ 6 und 7 der Vereinssatzung nicht nachkommt. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied nicht alle erforderlichen Angaben und Auskünfte nach § 6 (1) der Vereinssatzung erteilt.
- (4) Der Anspruch des Mitglieds auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Verein bestehenden Rechtsverhältnis verjährt regelmäßig in drei Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- (5) Eine Haftung in den Fällen des § 6 Abs. 9 der Vereinssatzung ist ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Falls es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand der Liquidator. Die Vertretungsbefugnis gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung gilt hierbei entsprechend.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuerangelegenheiten gem. § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gemäß § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen.
- (4) Bei einer Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 17 Gerichtsstand und Beurkundungen

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu fixieren und von ihm zu unterzeichnen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu fixieren und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben in Textform (E-Mail) an die einzelnen Mitglieder.
- (2) Der Verein kann Bekanntmachungen jeder Art auf der Internetseites des Vereins veröffentlichen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, sämtliche Korrespondenz mit den Mitgliedern ausschließlich per E-Mail durchzuführen. Der Verein kann auf Antrag eines Mitglieds die Korrespondenz auch auf dem Postweg vornehmen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse des Mitglieds besteht.

§ 19 Datenschutz

- (1) Der Verein ist berechtigt alle personenbezogenen Daten der Mitglieder für den Satzungsmäßigen Zweck des Vereinszwecks zu erheben und zu nutzen.

- (2) Die Mitglieder erklären sich bereit, dass der Verein die Daten elektronisch verarbeiten darf.
- (3) Für andere Zwecke als für die Hilfeleistung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Lohnsteuersachen sowie im Rahmen der Befugnisse nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) dürfen die personenbezogenen Daten nicht verwendet werden.

§ 20 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile. Für die unwirksamen Bestimmungen sind sinngemäß wirksame zu bestimmen.

Berlin, 05.01.2023

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert:

Vorstand – Dipl.-Kfm. (FH) Sven Hübner